

PRÜFUNGSORDNUNG

für die

DESSAU SUMMER SCHOOL OF ARCHITECTURE

im Studiengang

ARCHITEKTUR

vom

09.11.2005

Aufgrund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 1; 67 Abs. 3 Nr. 8 und 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl.LSA Nr. 25/2004, S. 256) wird die nachfolgende Prüfungsordnung genehmigt.

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 2 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfungsamt
- § 5 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

II. Prüfungsleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 6 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 13 Zusatzmodulprüfungen
- § 14 Ungültigkeit der Prüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 16 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

III. Schlussbestimmungen

- § 17 In-Kraft-Treten der Prüfungsordnung

Anlagen

- Anlage 1: Urkunde über die Abschlussprüfung
- Anlage 2: Zeugnis über die Abschlussprüfung
- Anlage 3: Bestandteile der Abschlussprüfung
- Anlage 4: Diploma Supplement

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

(1) Die Dessau Summer School of Architecture [dessarc] endet mit einer Abschlussprüfung. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin bzw. der Student die notwendigen Qualifikationen erworben hat.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 3). Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Modulprüfungen oder Teile davon enden grundsätzlich mit einer Note nach § 10.

(3) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Inhalt und Methoden des Faches in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann.

§ 2 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der die Dessau Summer School of Architecture [dessarc] abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Abschlussprüfung neun Wochen.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt maximal 12 Semesterwochenstunden (bezogen auf 9 Lehrveranstaltungswochen). Es sind mindestens 12 Credits nachzuweisen.

§ 3 Prüfungsausschuss

Es gelten die Regelungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Arts (BA) für den Studiengang Architektur.

§ 4 Prüfungsamt

Es gelten die Regelungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Arts (BA) für den Studiengang Architektur.

§ 5 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

Es gelten die Regelungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Arts (BA) für den Studiengang Architektur.

II. Prüfungsleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 6 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zur Dessau Summer School of Architecture [dessarc] gemäß Anlage 3 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung gelten sie zu den Prüfungen als angemeldet; die Prüfungen erfolgen studienbegleitend.

(2) Sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise und/oder Zwischenprüfung) gemäß dieser Ordnung gebunden sind, gilt die Anmeldung zugleich als Zulassung.

(3) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen, (Leistungsnachweise) im Prüfungsamt dokumentiert ist.

(4) Zu den Lehrveranstaltungen in Pflicht-, Wahlpflicht-, oder Zusatzmodulen melden sich die Studierenden innerhalb von einer Woche nach Beginn der Dessau Summer School of Architecture [dessarc] bei den Lehrdurchführenden an. Mit dieser Anmeldung zur Lehrveranstaltung sind sie auch zur entsprechenden Prüfung angemeldet, im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3. Begonnene Prüfungsverfahren sind gemäß § 11 zu beenden.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. Studio (Abs. 5),
2. Entwurf/Beleg (Abs. 2),
3. Referat (Abs. 3),
4. experimentelle Arbeit (Abs. 4),
5. Präsentation und Kolloquium (Abs. 6).

(2) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder künstlerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(3) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(4) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(5) Studios sind praxisbezogene Arbeiten, die in seminaristischer Form unter Betreuung von Prüfungsbeauftragten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten der Projektgruppe und selbstständige Beiträge der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Bei der Prüfungsform Präsentation und Kolloquium wird das Kolloquium als mündliche Prüfung durchgeführt und mit der Präsentation gemeinsam bewertet. In dem Kolloquium soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Entwurfsarbeiten erläutern und verteidigen oder ihre bzw. seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen.

(7) Die Lehrpersonen der Dessau Summer School of Architecture [dessarc] legen die Zeiträume für die Abnahme des Studios, der Entwürfe/Belege, Referate, experimentellen Arbeiten, Präsentationen und Kolloquien fest.

(8) Macht die Studentin bzw. der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(9) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der 1. Prüferin bzw. des 1. Prüfers durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(10) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Abs. 9 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 8 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

Es gelten die Regelungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Arts (BA) für den Studiengang Architektur.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Es gelten die Regelungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Arts (BA) für den Studiengang Architektur.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote

Es gelten die Regelungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Arts (BA) für den Studiengang Architektur.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Teil- bzw. Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig. Über Wiederholungsmöglichkeiten in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Wird eine Teil- oder Modulprüfung in der ersten Wiederholung bestanden, wird die Note durch die Prüfungsgruppe festgelegt. Dabei gilt § 10.

(4) Wiederholungsprüfungen sind bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Dessau Summer School of Architecture [dessarc] des jeweiligen Jahres abzulegen.

(5) Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Fristen nach Abs. 4, ist nach § 11 Abs. 1 gemäss Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Arts (BA) für den Studiengang Architektur zu bewerten.

(6) Die Art der Prüfungen nach § 7 Abs. 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

§ 12

Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung der Dessau Summer School of Architecture [dessarc] ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung der Dessau Summer School of Architecture [dessarc] bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 3 sowie die erreichten Credits.

Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der Dekanin bzw. dem Dekan sowie der Direktorin bzw. dem Direktor der Dessau Summer School of Architecture unterzeichnet. Mit dem Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung der Dessau Summer School of Architecture [dessarc] werden gleichzeitig ein Diploma Supplement sowie die Urkunde über die bestandene Abschlussprüfung der Dessau Summer School of Architecture [dessarc] überreicht.

(2) Ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen.

§ 13

Zusatzmodulprüfungen

Es gelten die Regelungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Arts (BA) für den Studiengang Architektur.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

Es gelten die Regelungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Arts (BA) für den Studiengang Architektur.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Arts (BA) für den Studiengang Architektur.

§ 16

Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

Es gelten die Regelungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Arts (BA) für den Studiengang Architektur.

III.

Schlussbestimmungen

§ 17

In-Kraft-Treten der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung für die Dessau Summer School of Architecture [dessarc] tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Architektur und Bauingenieurwesen vom 09.11.2005 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 14.12.2005 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 09.02.2006.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 19/2006 am 01.03.2006.

Köthen, den 09.02.2006

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage 1: Urkunde über die Abschlussprüfung (Zweisprachig gem. § 14(1) HSG LSA)

Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation

Urkunde über die Abschlussprüfung der Dessau Summer School of Architecture

Die Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation
verleiht diese Urkunde

Frau/Herrn _____

geboren am _____ in _____

nachdem sie/er die **Abschlussprüfungen der Dessau Summer School of Architecture**
im Studiengang Architektur

am _____ erfolgreich bestanden hat.

(Siegel)

Dessau, den

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Die Dekanin / Der Dekan

Die Direktorin / der Direktor der
Dessau Summer School of Architecture

**Anlage 2: Zeugnis über die
Abschlussprüfung der Dessau Summer School of Architecture
(Zweisprachig gem. § 14(1))**

Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation

Z e u g n i s über die Abschlussprüfung der Dessau Summer School of Architecture

Frau/Herr _____
geboren am _____

hat die Abschlussprüfungen der Dessau Summer School of Architecture bestanden.

| Prüfungen | Beurteilungen | Credits (ECTS) |
|-----------|---------------|----------------|
|-----------|---------------|----------------|

Pflichtmodule: ...

Wahlpflichtmodule: ...

Zusatzmodule: ...

Dessau, den

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Die Dekanin / Der Dekan

Die Direktorin / der Direktor der
Dessau Summer School of Architecture

Anlage 3: Bestandteile der Abschlussprüfung

| Dessau Summer School of Architecture | Leistungsnachweis / Prüfungsvorleistung | Abschlussprüfung | |
|---|--|-------------------------|-----------------|
| | | Form | Dauer (Min.) |
| Modul | | | |
| Studio | S * | PC | (20) |
| Zeichnen / Gestalten | S * | PC | (20) |
| Architektur und Gesellschaft | S * | PC | (20) |
| Wahlpflichtmodul | S / R * | PC | (20) |

* Semesterleistung wird bewertet und gilt somit als Bestandteil der Abschlussprüfung.

Abkürzungen: S: Schriftliche, rechnerische, zeichnerische Ausarbeitung/ Entwurf/ gestalterische Arbeit
R: Referat.
PC: Präsentation und Kolloquium.

Anlage 4: Diploma Supplement

| Teil | Inhalt | |
|------|---|---|
| 1 | INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION | Persönliche Daten |
| 1.1 | Family Name | Name |
| 1.2 | First Name | Vorname |
| 1.3 | Date, Place; Country of Birth | Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland |
| 1.4 | Student ID Number or Person Code | Matrikel-Nr. |
| 2 | INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION | Dessau Summer School of Architecture Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation |
| 2.1 | Name of Qualification | < entfällt > |
| 2.2 | Main Fields of Study | siehe Zeugnis der Abschlussprüfung |
| 2.3 | Name of Awarding Institution | Hochschule Anhalt (FH) |
| 2.4 | Administering Institution | Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation, Staat- liche Hochschule |
| 2.5 | Language of Instruction | Deutsch |
| 3 | INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION | Ebene der Qualifikation |
| 3.1 | Level of Qualification | < entfällt > |
| 3.2 | Length of Programme | ½ Semester (9 Weeks) |
| 3.3 | Access Requirements | 3 rd year of undergraduate studies |
| 4 | INFORMATION ON THE CONTENTS AND THE RESULTS GAINED | Studieninhalte und Studienerfolg |
| 4.1 | Mode of Study | Summer School of Architecture |
| 4.2 | Programme Requirements | Studienanforderungen - Studienverlaufsbe- schreibung - Modulfolge (ca. ½ Seite) |
| 4.3 | Programme Details | Modularisiertes neunwöchiges Studium mit Ab- schlussprüfung |
| 4.4 | Grading Scheme | Notenskalen aus §§ 12 und 21 anfügen |
| 4.5 | Overall Classification | Gesamtbewertung aus dem Zeugnis |
| 5 | INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION | Funktionen der Qualifikation |
| 5.1 | Access to Further Study | Zugang zu weiteren Studien |
| 5.2 | Professional Status | Beruflicher Status – berufsqualifizierend |
| 6 | ADDITIONAL INFORMATION | Zusätzliche Informationen |
| 6.1 | Additional Information | Zusätzliche Informationen |
| 6.2 | Further Information Sources | siehe www.hs-anhalt.de |
| 7 | CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT | Zertifizierung des Diploma Supplements |
| 7.1 | Place/Date of Certification | Ort/Datum der Ausstellung des Diploma Supple- ments |
| 7.2 | Certifying Official | Prof. Dr. Y – Prüfungsausschussvorsitzender |
| 7.3 | Official Post | Dienststellung/Dienststellenadresse |
| 7.4 | Seal/Stamp | Siegel/Stempel |
| 8 | INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM | Information über das nationale Hochschulsystem. (KMK Beschluss vom 10.10.03) |

Hinweis: Das Diploma Supplement ist in englischer Sprache dem Zeugnis beizulegen!